

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-6 Jb N 6	<p><u>Naturschutzgebiet „Steinbruch Halle“</u></p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines Abbruchgebietes mit Sekundärbiotopen (Feuchtstellen-, Trocken-, Schotter-, Steilwand- sowie Laubwald- und Gebüsch-Lebensräumen) sowie zu Erhaltung und Wiederherstellung von quellig - nassen und Siefen- Lebensräumen</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist verboten :</p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshiweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrlenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p> <p>7.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>8.) Teiche anzulegen, zu erweitern oder zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen</p> <p>9.) Brachflächen, Feucht- und Nasswiesen, Quellsümpfe und Trockenrasen in andere Nutzungen umzuwandeln, zu drainieren oder hier Flächendrainierung vorzunehmen</p> <p>10.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form Abfallstoffe, Schutt- oder Altmaterial, organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzuladen oder zu lagern</p> <p>11.) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindern Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen</p>	<p>östlich Halle (Morsbach)</p> <p>Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt ca.4 ha.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:</p> <p>a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigung mit Ausnahme von Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur - Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen k) jagdliche Einrichtungen</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden z.B. in Feuchtwiesen oder das Verfüllen von Siefen, Mulden, Tümpeln oder dgl.</p>

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
(noch 2.1-6)	<p>12.) Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen</p> <p>13.) Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen, oder deren Beseitigung oder Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen.</p> <p>14.) Waldbestände zu beweiden</p> <p>15.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>16.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen, zu verändern oder auf andere Weise zu beeinträchtigen</p> <p>17.) Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern</p> <p>18.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern</p> <p>19.) Gebiete über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen</p> <p>20.) Flächen außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege, sowie der öffentlichen Park- und Stellplätze zu betreten und außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen zu reiten</p> <p>21.) zu lagern oder Feuer zu machen</p> <p>22.) Hunde frei laufen zu lassen</p> <p>23.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren</p> <p>24.) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern</p> <p>25.) Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Düngemittel zu lagern, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organische Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern, Stickstoff- und / oder Kalkdünger anzuwenden, zu lagern oder einzubringen.</p> <p>28.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln sowie mit nicht bodenständigen Gehölzen aufzuforsten</p> <p>27.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen</p> <p>26.) den Grundwasserstand künstlich zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt oder den Gewässerchemismus verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie alle Maßnahmen, die dazu führen, die Standortgrundlagen oder die Standortgrundlagen oder die Standortbestimmungen zu verändern</p> <p>27.) Teiche anzulegen, zu erweitern oder zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen</p> <p>28.) die Ausbildung von Jagdhunden</p> <p>29.) Wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z.B. Eiern, Puppen, Larven - zu beruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p>30.) Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Art und Weise zu beschädigen</p> <p>31.) die Lagerung und / oder Anwendung von jeglichen Düngemitteln, so auch z.B. Kalk, Kali, Magnesium, Phosphor sowie entsprechende Verbindungen.</p>	<p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 29. Februar.</p> <p>Hierzu zählt auch das Beweiden von Quellen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken an Quellen durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, zu ersetzen.</p> <p>Ausgenommen bleiben Jagdhunde in Ausübung ihrer jagdlichen Aufgaben</p> <p>Das Verbot betrifft auch die ordnungsgemäße Düngung mit Gülle im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung</p> <p>Ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde im Rahmen von Renaturierungen von Lebensräumen angeordnete Einbringungen und Anpflanzungen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne einer naturnahen Waldbewirtschaftung</p>
	<p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erarbeitung und Umsetzung eines Biotopmanagementplanes - Ankauf der Fläche durch den Oberbergischen Kreis soweit dies zur Realisierung der Festsetzungskategorie des Schutzzweckes erforderlich ist - Naturnahe Waldbewirtschaftung (Einzelbaumentnahme oder Schirmschlag, Naturverjüngung) 	<p>Sämtliche Maßnahmen sind schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde vor der Ausführung zur Abstimmung vorzulegen oder ersatzweise gemäß einem mit der Forstbehörde und der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung abgestimmten Biotopmanagementplan umzusetzen.</p>

Lage/Ziffer (noch 2.1-6)	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>-Erhaltung der Geländeform</p> <p>-Pflege von Sträuchern, Gebüsch und Ufergehölzen im 5- 10 jährigen Rhythmus bei abschnittweisem Vorgehen</p> <p>-Erhaltung eines der naturnahen Waldbewirtschaftung entsprechenden Anteiles an Altholz einschließlich forstwirtschaftlichem Totholz</p> <p>-Anlage von zusätzlichen Kleingewässern und Tümpeln für Amphibien</p> <p>-Erhaltung und Pflege von Fels-Steilwand- und Schotter-Lebensräumen</p> <p>-Pflege einer Quellrinne und eines Siefens, Entfernung von verfültem Boden, Entfernen von stark schattenden Bäumen und Sträuchern, Einzäunung der Quellrinne im Grünland „Beweidung, Anlage von Viehtränkstellen, Mahd der Schlammschachtelröhrichte im Abstand von 3 bis 5 Jahren und Abtransport des Mähgutes</p> <p>Unberührt bleiben :</p> <p>a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten genehmigten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahme zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung</p> <p>b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der forstwirtschaftlichen Flächen in der zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und der Waldnachbarschaft Obergeilenkausen - Neuenhähnen vereinbarten Form</p> <p>d) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes nach den Vorgaben des § 38 Bundesnaturschutzgesetz zweckbestimmten Flächennutzungen. Die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde vor ihrer Durchführung abzustimmen.</p> <p>e) die ordnungsgemäße Pflege der Bäume und Sträucher in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 29. Februar, jedoch sind sämtliche Pflegemaßnahmen vor der Ausführung schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde zur Abstimmung vorzulegen</p> <p>f) die Ausübung der Jagd hinsichtlich Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild, das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern sowie Jagdschutzmaßnahmen gem. § 25 LJG</p> <p>g) bei drohenden Kalamitäten der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde. Die verwendeten Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und anerkannt sein.</p> <p>Befreiung</p> <p>I.) Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen von den Ge- und Verboten, wenn</p> <p>a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <p>aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder</p> <p>bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p>Die §§ 4 bis 6 LG finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.</p> <p>Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.</p> <p>Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter</p>	<p>Pflege und sonstige Pflegemaßnahmen sollten so abgestimmt und durchgeführt werden, dass von den Biotoptypen und Lebensräumen jeweils unterschiedliche Alters- und Entwicklungsstadien vorhanden sind.</p> <p>Großhöhlenbrüter (Schwarzspecht) und baumbrütende Großvögel (Greifvögel, Reiher) benötigen hochgewachsene Altbäume mit mindestens 45/50 cm Stammdurchmesser</p>

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
(noch 2.1-6)	<p data-bbox="300 324 981 481">Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird die Befreiung für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.</p> <p data-bbox="300 504 981 598">Um die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen bei Befreiungen und Ausnahmen von den Festsetzungen / Ver- und Gebote zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden.</p>	